

REPUBLIK ÖSTERREICH



Merkblatt "Wehrpflichtiger im Ausland"

- Militärkommando BURGENLAND/Ergänzungsabteilung
Ing.-Hans Sylvester-Str. 5, 7000 EISENSTADT, Tel. (02682) 711 - 2900
email: milkdob.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando KÄRNTEN/Ergänzungsabteilung
Rosenbergstraße 1-3, 9020 KLAGENFURT, Tel. (0463)3861 - 2801
email: milkdok.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando NIEDERÖSTERREICH/Ergänzungsabteilung
Schießstattring 8 - 10, 3100 ST. PÖLTEN, Tel. (02742) 892 - 4011
email: milkdonoe.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando OBERÖSTERREICH/Ergänzungsabteilung
Garnisonstraße 36, 4017 LINZ, Tel. (07221) 700 2301
email: milkdooe.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando SALZBURG/Ergänzungsabteilung
Moosstraße 1-3, 5010 SALZBURG, Tel. (0662) 80988 - 5711
email: milkdos.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando STEIERMARK/Ergänzungsabteilung
Straßganger Straße 171, 8052 GRAZ, Tel. (0316) 5993 - 45001
email: milkdost.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando TIROL/Ergänzungsabteilung
Köldererstraße 4, 6020 INNSBRUCK, Tel. (0512) 3317 - 2400
email: milkdot.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando VORARLBERG/Ergänzungsabteilung
Reichsstraße 20, 6900 BREGENZ, Tel. (05574) 4922 - 4000
email: milkdov.ergabt@bmlv.gv.at
- Militärkommando WIEN/Ergänzungsabteilung
Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel. (01) 5200 – 41511
email: milkdow.ergabt@bmlv.gv.at

Stand: 23. Februar 2005

1. Dauer der Wehrpflicht

Wehrpflichtig sind alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Für Offiziere, Unteroffiziere und bestimmte Spezialkräfte endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

2. Aufnahmebedingungen

In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Tauglichkeit von einer Stellungskommission festgestellt worden ist, einberufen werden. Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können aufgrund freiwilliger Meldung und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzeitig Präsenzdienst leisten.

3. Mehrfache Staatsangehörigkeit

Besitzt ein Wehrpflichtiger zwei oder mehrere Staatsbürgerschaften, so wird geprüft werden, ob aufgrund bestehender internationaler bzw. bilateraler Verträge für ihn in Österreich eine Präsenzdienstpflicht besteht oder nicht. Bilaterale Abkommen über die Ableistung des Militärdienstes von Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit hat Österreich mit Argentinien (BGBl. Nr. 450/1981), in Kraft seit 01.12.1981, und mit der Schweiz (BGBl III Nr. 214/2000), in Kraft seit 01.01.2001, abgeschlossen. Weiters gehört Österreich folgenden internationalen Verträgen über militärische Pflichten von Doppel- und Mehrfachstaatsbürgern als Vertragsstaat an:

- 1) Haager Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit vom 12.04.1930 (BGBl. Nr. 214/1958), in Kraft seit 26.10.1958
- 2) Europarats-Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit vom 06.05.1963 (BGBl. Nr. 471/1975), in Kraft seit 01.09.1975
- 3) Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997 (BGBl. III Nr. 39/2000), in Kraft seit 01.03.2000

4. Stellung

Wehrpflichtige sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr der Stellung zu unterziehen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

5. Meldepflichten

a) im Ausland

Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als 6 Monate in das Ausland verlegt haben oder sich sonst länger als 6 Monate im Ausland aufhalten, haben den jeweiligen Wohnsitz im Ausland unverzüglich der für diesen Ort zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde bekanntzugeben.

(Die Vertretungsbehörde hat derartige Meldungen dem Militärkommando WIEN bekanntzugeben).

Die Meldepflicht gilt nicht für Wehrpflichtige,

- deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
- die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

b) im Inland

Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als 6 Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden.

Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden. Dies gilt nicht für Wehrpflichtige,

- deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
- die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, sind innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung aus diesem Präsenzdienst verpflichtet, jede Änderung ihres Hauptwohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als 3 Tagen bedürfen diese Wehrpflichtigen der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos, die nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden darf. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Militärkommando das Verlassen des Bundesgebietes nicht innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages untersagt. Wehrpflichtige, die ihren Hauptwohnsitz unmittelbar vor Antritt des Grundwehrdienstes und zur Zeit der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten, bedürfen keiner solchen Bewilligung für die Rückkehr zu diesem Wohnsitz während der Dauer der Beibehaltung dieses Wohnsitzes.

6. Studienaufenthalt in Österreich

Im Ausland lebende wehrpflichtige Österreicher, deren Eignung zum Wehrdienst in Österreich noch nicht festgestellt worden ist und die sich zu Studienzwecken nach Österreich begeben, werden der Stellung unterzogen. Sofern sie dabei für "tauglich" befunden werden und nicht eine Zivildiensterklärung abgeben, haben sie damit zu rechnen, nach Ablauf von sechs Monaten zum Grundwehrdienst einberufen zu werden.

7. Zustellung von militärbehördlichen Schriftstücken

Wehrpflichtigen österreichischen Staatsbürgern, die sich im Ausland aufhalten, werden Ladungen zur Stellung und Einberufungsbefehle im Ausland derzeit grundsätzlich nicht zugestellt. Auf Verlangen werden diesen Wehrpflichtigen im Wege der in Betracht kommenden österreichischen Auslandsvertretung - in den Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien und Spanien auch durch direkte Postzustellung - einfache Mitteilungen gegeben, aus denen entnommen werden kann, bei welcher inländischen Dienststelle eine Ladung zur Stellung oder ein Einberufungsbefehl behoben werden können.

Im Falle einer Einberufung (bzw. Ladung zur Stellung) aus dem Ausland werden dem Wehrpflichtigen die notwendigen Fahrtkosten für die Strecke vom Hauptwohnsitz bis zur Einberufungsgarnison (Stellungskommission) vergütet. Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn (2. Klasse) anfallen würde.

Der gesetzliche Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe während des Wehrdienstes stehen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in diesem Fall zu.

8. Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles

Ein Wehrpflichtiger darf sich nach Zustellung eines Einberufungsbefehles im Inland nicht durch eine Auslandsreise dem Dienstantritt entziehen. Gemäß § 7 des Militärstrafgesetzes kann die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

9. Zuständigkeit der Militärkommanden

Über dieses Merkblatt hinausgehende Informationen können beim zuständigen Militärkommando schriftlich oder persönlich eingeholt werden. Zuständig ist das Militärkommando jenes Bundeslandes, in dem der Wehrpflichtige in Österreich seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Personaldaten jener Wehrpflichtigen, die in Österreich noch keinen Wohnsitz hatten, verwaltet das Militärkommando WIEN.